



VHBL SH e.V. c/o Horst Striebich – Aukamp 23 – 24161 Altenholz

An den
Vorsitzenden des Innen- u. Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/2981

Altenholz, 31. Oktober 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Drucksache 17/1291)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung,
der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein**

(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Drucksache 17/1693)

Sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

Die unsere Vereinigung besonders interessierende Frage der Stellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den noch ehrenamtlich geführten Gemeinden über 4000 Einwohnerinnen und Einwohner wird von unserer Vereinigung insbesondere hinsichtlich des Wahlverfahrens anders bewertet als es der Gesetzentwurf vorsieht. Der Grundgedanke ist hierbei vor allem die Stärkung der zentralörtlichen Funktion, die den Gemeinden dieser Größenklasse in der Regel zukommt und die durch eine hauptamtliche Verwaltungsspitze am besten gewährleistet wäre. Die Art des für den angesprochenen Personenkreis vorgesehenen Auswahlverfahrens spielt dabei eine gewichtige Rolle.

Gemäß § 48 GO des Gesetzentwurfes soll in Gemeinden dieser Größe zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit beschließen können, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.

Vorsitzender:

Dieter Schönfeld, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg, Tel. +49(0)4551-964100, Fax +49(0)4551-964150, Mobil +49(0)171-7666301

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:

Horst Striebich, Aukamp 23, 24161 Altenholz, Tel. +49(0)431-323220, Mobil +49(0)176-43111046, E-Mail: hstriebich@t-online.de

Bankverbindung: Sparkasse Holstein - Bankleitzahl 213 522 40 - Konto 90 – 061046

Unsere Vereinigung begrüßt hierbei ausdrücklich, dass zukünftig "vor Ort" darüber entschieden werden soll, ob die Verwaltungsleitung hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgt. Jedoch lehnen wir eine Wahl durch die Gemeindevertretung ab. Vielmehr muss diese Wahl - wie in allen anderen Fällen einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung - direkt durch die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Es gibt keinen sachlichen Grund einer abweichenden Regelung gegenüber Gemeinden mit über 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Selbst die Gesetzesbegründung weist keinen entsprechenden Grund aus.

Zudem enthält der Gesetzesvorschlag keinerlei Ausführungen zu den Kriterien der Wählbarkeit, zum Ausschreibungsverfahren sowie anderen Verfahrensvorschriften, die bei einer Wahl durch die Gemeindevertretung notwendigerweise einzuhalten wären. Unsere Vereinigung spricht sich daher grundsätzlich dagegen aus, dass es in Schleswig-Holstein hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister mit unterschiedlicher Legitimation gibt.

In diesem Zusammenhang hält unsere Vereinigung auch die Gleichbehandlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der Besoldung für zwingend notwendig. Den diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen des Städteverbandes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2011 stimmen wir ausdrücklich und inhaltlich zu.

Im Übrigen vertritt unsere Vereinigung die Auffassung, dass mit der Möglichkeit der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder Bürgermeisters die Gemeinde auch die Möglichkeit erhalten muss, in der Hauptsatzung festzulegen, welche Selbstverwaltungsaufgaben sie in eigener Verantwortung durchführen will. Die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben durch das Amt bleibt hiervon unberührt.

Es hat sich nämlich in den Gemeinden vielfach als unbefriedigend herausgestellt, dass bei der Beschlussausführung durch das Amt für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr erkennbar wird, dass die ursprüngliche Beschlussfassung für eine Maßnahme durch die Gemeinde stattgefunden hat. Auf die Ausführungen des Städteverbandes zu diesem Thema und die dort genannten Beispiele, die sich auch mit den Erfahrungen unserer Mitglieder decken, wird hingewiesen (Schreiben vom 24.10.11, S. 4f, § 3a: Allg. Anmerkung zu "Amt und Gemeinde").

Im Übrigen hält es unsere Vereinigung - wie schon mehrfach angeregt - für sinnvoll, die Gesetzesnovellierung für eine Änderung der Kreisordnung dergestalt zu nutzen, dass hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wieder dem Kreistag angehören können.

Abschließend verweisen wir auf unsere Schreiben vom 18.05.2011 an das Innenministerium, in dem wir zu den im Verfahren befindlichen Gesetzesvorhaben bereits Stellung genommen haben und das wir Ihnen beigelegt zur Kenntnis geben.

Wir gehen davon aus, dass unsere Vorschläge in der Diskussion über die Gesetzesnovellierung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

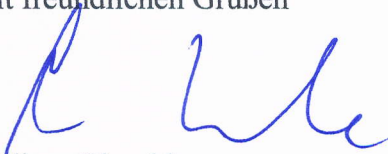


Horst Striebich
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Abschließend bittet die VHBL-SH eine Regelung in die Gemeindeordnung aufzunehmen, um den nachfolgend skizzierten Sachverhaltes im Sinne rechtsstaatlichen Handelns zu regeln:

Im Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters in Kaltenkirchen hat sich gezeigt, dass die dortige Verfahrensweise, zeitgleich die Stellungnahmen der Fraktionen und auch des Bürgermeisters anzufordern, nicht sachgerecht ist. Es ist nicht hinzunehmen, dass in einem derartigen Verfahren der Betroffene seine Stellungnahme abzugeben hat, ohne dass ihm sämtliche Äußerungen der Gemeindevertretung, der Fraktionen pp., die Grundlage des Verfahrens sind, vorher zur Kenntnis gelangen. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Verfahren müsste sich an § 16 g Abs. 6 Gemeindeordnung orientieren. Danach gibt die Gemeindevertretung ihre Begründung/Stellungnahme zum Begehren erst nach Kenntnis und Beratung über das vorgetragenen Begehren ab. Der/Die Bürgermeister/in muss ebenso das Recht haben, sich mit den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen sachlich auseinanderzusetzen und seine Beurteilung den BürgerInnen kund zu tun. Die VHBL-SH sieht hier Bedarf, die Position der betroffenen KollegInnen rechtsstaatlich auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Blaschke
Vorsitzender